

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.

Satzung

(Fassung vom 17.11.2021)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen: „Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.“ (Abkürzung: DVSG). Sie ist ein Fachverband für gesundheitsbezogene Soziale Arbeit.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der Kooperation und der Fachexpertise von Expert*innen untereinander sowie von/mit Verbänden und Organisationen des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens
 - Konzeptionierung, Durchführung und Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildung, Kongressen sowie Fachtagungen auf Bundes-, Landesebene und regionaler Ebene
 - Herausgabe mindestens einer Fachzeitschrift (u.a. zur zeitnahen Veröffentlichung von Erkenntnissen aus Praxis und Wissenschaft)
 - Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeiten zu Themenbereichen die gesundheitsbezogene Soziale Arbeit betreffend, etwa Veröffentlichung von Fachartikeln, Broschüren, Arbeitshilfen, Stellungnahmen oder Positionspapieren
 - Förderung des fachlichen Austausches von Praxis und Wissenschaft, u.a. in der Lehre, in Praxis- und Forschungsprojekten
 - Mitwirkung an der Einzelfall übergreifenden Verbesserung der Qualität des öffentlichen Gesundheitswesens durch Mitgestaltung der Rahmenbedingungen zur Förderung sozialer Teilhabe, kontinuierliche Beteiligung bei Gremien, Beobachtung und dialogische Begleitung gesetzgeberischer Entwicklungen sowie Förderung des Transfers zwischen Gesetzgebung und Praxis
 - die Durchführung weiterer Maßnahmen, die geeignet sind, die in Absatz 3 benannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu fördern.
- (5) Zur Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke kann die Vereinigung andere Körperschaften gründen und sich an solchen beteiligen.
- (6) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinigung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist bzw. sind, gesundheitsbezogene Soziale Arbeit zu fördern.
- (2) Daneben hat die Vereinigung natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als Fördermitglieder, welche die Arbeit der Vereinigung finanziell unterstützen. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft kann auch befristet gewährt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag in Textform. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand abschließend.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber in Textform zu erklären.
 - (b) Streichung von der Mitgliederliste durch den geschäftsführenden Vorstand bei mehrmaliger Nichterreichbarkeit eines Mitglieds unter ihrer/seiner mitgeteilten Kontaktanschrift sowie Verzug eines Mitglieds mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung.
 - (c) Ausschluss aus wichtigem Grund aufgrund abschließenden Beschlusses des Gesamtvorstandes und Bekanntgabe des Beschlusses an die/den Betroffenen. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße in Form persönlichen oder berufsethischen Fehlverhaltens gegen die Interessen und/oder Ziele der Vereinigung. Über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, die im Gesamtvorstand tätig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
 - (d) Tod bei natürlichen Personen.
 - (e) Aufhebung oder Erlöschen bei juristischen Personen und Personenvereinigungen.

§ 3 Beitrag

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jeweils zum 01.02. eines Jahres zu entrichten. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Beitragszahlung stets durch Erteilung von Lastschriftinzug erfolgt.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten der Vereinigung:
 - (a) die Wahl des Gesamtvorstandes;
 - (b) die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie der Jahresabschlüsse;
 - (c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes;
 - (d) die Beitragsordnung;
 - (e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Vereinigung;

- (f) eine Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung;
 - (g) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren, sofern für die Prüfung der Jahresabschlüsse kein*e Wirtschaftsprüfer*in bestellt worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen von dem geschäftsführenden Vorstand durch Einladung in Textform an die Mitglieder einberufen.
 - (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Beschlüsse werden in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und einer aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Person zu unterzeichnen.
 - (4) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann der Gesamtvorstand beschließen, dass die Durchführung von bzw. die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und/oder die Stimmabgabe im Rahmen von Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege (insbesondere im Wege einer Online-Konferenz oder im Rahmen kombinierter Präsenz-Online-Versammlung mit Bild- und Tonübertragung) erfolgen kann. Auf Antrag des ordentlichen Mitglieds bei dem geschäftsführenden Vorstand werden personalisierte Zugangsdaten bereitgestellt. Dabei ist durch ergänzende Vorkehrungen (etwa Kennwortschutz) sicherzustellen, dass die Abgabe des Stimmrechts nur durch hierzu befugte Mitglieder erfolgen kann.

§ 5 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Mindestens 75% der Mitglieder des Gesamtvorstandes verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit; maximal zwei Personen des Gesamtvorstandes können über eine andere berufliche Qualifikation alternativ zur Sozialen Arbeit verfügen. Gesamtvorstandsmitglieder müssen als natürliche Person ordentliches Mitglied des Vereins im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet automatisch auch das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen können nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden des Gesamtvorstandes. Beide Vorsitzenden verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit. Beide sind einzeln zur Vertretung der Vereinigung berechtigt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes wird durch eine aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählte Person moderiert und findet wie folgt statt:
 - (a) Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind, wobei auf eine*n Kandidatin*en jeweils maximal eine Stimme abgegeben werden kann. Stimmenthaltungen mit einzelnen Stimmen sind möglich.
 - (b) Gewählt zum Gesamtvorstandsmitglied des Vereins sind die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch 25 % aller abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigt haben. Sollte bei zwei oder mehreren Kandidat*innen mit den geringsten Stimmen Stimmengleichheit herrschen und würde die Maximalanzahl der Gesamtvorstandsmitglieder dadurch überschritten, findet zwischen diesen Kandidat*innen eine Stichwahl statt, für die jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat.
 - (c) Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

- (d) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einheitlich auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der verbleibende Gesamtvorstand berechtigt, jeweilige Nachfolger*innen zu benennen. Der/die jeweilige Nachfolger*in ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes findet wie folgt statt:
- (a) Die gemäß Absatz 3 gewählten Gesamtvorstandsmitglieder wählen in der ersten auf die Mitgliederversammlung folgenden Gesamtvorstandssitzung aus ihrer Mitte in Einzelwahl eine*n erste*n Vorsitzende*n und eine*n zweite*n Vorsitzende*n. Die beiden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Für die jeweilige Wahl hat jedes anwesende Gesamtvorstandsmitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los.
- (b) Bis zur Neuwahl nach vorstehendem § 5 Absatz (4) Ziffer (a) führen der alte geschäftsführende Vorstand die Geschäfte des Vereins. Sie berufen auch die erste Gesamtvorstandssitzung ein, die spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliederversammlung stattzufinden hat.
- (c) Die Amtszeit des alten geschäftsführenden Vorstandes endet jedoch unabhängig von einer bis dahin erfolgten Neuwahl nach § 5 Absatz (4) Ziffer (a) spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Gesamtvorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Weitere Sitzungen sind innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es drei Gesamtvorstandsmitglieder beantragen. Der Antrag ist in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Einladung zu einer Gesamtvorstandssitzung soll den Gesamtvorstandsmitgliedern 14 Tage vor dem Termin zugehen. Der Gesamtvorstand kann an seinen Sitzungen Personen mit fachspezifischen Kenntnissen mit beratender Stimme teilnehmen lassen.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine*r des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Vorstandes den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer Person des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.
- (7) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes mit bestimmter Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht fristgemäß bei der Vereinigung eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (8) Jede*r der beiden Personen des satzungsgemäß bestellten geschäftsführenden Vorstandes des Vereins kann für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung – auch pauschal - erhalten. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.
- (9) Eine Haftung der Vereinigung für das Verschulden der Gesamtvorstandsmitglieder besteht:
- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur wenn mindestens fahrlässig gehandelt wurde;
- (b) für sonstige Schäden, nur wenn mindestens grob fahrlässig gehandelt wurde.

Zudem ist die Innenhaftung der Gesamtvorstandsmitglieder gegenüber der Vereinigung ausgeschlossen, es sei denn, diese haben vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten

nicht, soweit eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird das Mitglied des Gesamtvorstandes von einem Vereinsmitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat die Vereinigung es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

- (10) Der Gesamtvorstand entscheidet in allen strategischen Angelegenheiten der Vereinigung, insbesondere im Sinne des § 1 Absatz 4 der Satzung, und ist verantwortlich für die fachliche Arbeit und die Weiterentwicklung der Vereinigung. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und verwaltet ihr Vermögen. Dem Gesamtvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand fallen außerdem die ihnen in hiesiger Satzung jeweils zugewiesenen Aufgaben zu. Zur Regelung der näheren Einzelheiten der Aufgabenverteilung geben sich der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand eine gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 6 Geschäftsführer*in

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte der Vereinigung kann der Gesamtvorstand eine*n besonderen Vertreter*in im Sinne von § 30 BGB („Geschäftsführer*in“) bestellen. Der Anstellungsvertrag mit dem/der Geschäftsführer*in wird von dem geschäftsführenden Vorstand für den Verein abgeschlossen.
- (2) Im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit verantwortet die/der Geschäftsführer*in die Geschäftsstelle der Vereinigung. Daneben obliegen der/dem Geschäftsführer*in auch der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Mitarbeiter*innen sowie alle ihr/ihm in dieser Satzung oder kraft Gesamtvorstandsbeschluss oder vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss oder Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber der/dem Geschäftsführer*in weisungsbefugt. An den Sitzungen und Versammlungen der weiteren Organe der Vereinigung ist sie/er zur Teilnahme berechtigt. In Ausübung ihrer/seiner Funktion steht ihr/ihm kein eigenes Stimmrecht zu.

§ 7 Landesarbeitsgemeinschaften

Zur Intensivierung der Aufgaben gemäß § 1 der Satzung werden vom Gesamtvorstand Landesarbeitsgemeinschaften eingesetzt. Landesarbeitsgemeinschaften bezwecken eine Förderung des Erfahrungsaustauschs, der Fortbildung der Vereinsmitglieder sowie der länderspezifischen Interessen. Die Einzelheiten zur Arbeitsweise und Struktur, zu den konkreten Aufgabeninhalten, den Modalitäten des rechtsgeschäftlichen Handelns u.a. legt der Gesamtvorstand durch eine Geschäftsordnung fest.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie entsandten Mitgliedern der Leitung der Landesarbeitsgemeinschaften. Stimmberechtigt sind nur die entsandten Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften. Jede Landesarbeitsgemeinschaft ist mit einer Stimme vertreten. Maximal ein weiteres Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaften kann an der Beiratssitzung auf Antrag teilnehmen. Der Antrag ist beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Mitglieder des Gesamtvorstandes können an der Beiratssitzung teilnehmen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand in seiner satzungsgemäßen Arbeit durch Beratung zu unterstützen und Empfehlungen für den Gesamtvorstand zu beschließen.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er tritt auch zusammen auf schriftlichen Antrag der Leitungen von mindestens einem Viertel der Landesarbeitsgemeinschaften. Der Beirat

kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass eine schriftliche Rückmeldung des geschäftsführenden Vorstandes auf einen bei diesem gestellten Antrag erfolgen muss.

- (4) Der Beirat wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (5) Von jeder Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben und über die Geschäftsstelle den Leitungen der Landesarbeitsgemeinschaften und dem Gesamtvorstand zuzuleiten.

§ 9 Fachbereiche, Arbeitsgruppen und Beauftragte

Darüber hinaus werden zur Intensivierung der Aufgaben gemäß § 1 der Satzung vom Gesamtvorstand Fachbereiche und Arbeitsgruppen sowie vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragte eingesetzt. Diese übernehmen mit jeweils festgelegten fachlichen Schwerpunkten Aufgaben. Die Einzelheiten zur Arbeitsweise und Struktur, zu den konkreten Aufgabeninhalten, den Modalitäten des rechtsgeschäftlichen Handelns u.a. legt der Gesamtvorstand durch Geschäftsordnung fest.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung der Vereinigung kann nur entschieden werden, wenn drei Viertel aller ordentlicher Mitglieder anwesend sind. Der Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss zu einer neuen Versammlung eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung der Sozialen Arbeit.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und/oder Amtsbezeichnungen gelten für männliche, weibliche und diverse Individuen in gleicher Weise.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.11.2021